

ger gegenüber dem Staat zurückkommen. Welches ist die ethische Antwort des Staates auf solche Erwartungen?

*Schmidt:* Ich möchte davor warnen, vom Staat die Festlegung eines allseits verbindlichen Ethos zu erwarten. Der Staat ist angewiesen auf das, was in der Gesellschaft an ethischen Grundhaltungen lebendig ist. Insbesondere kann der Staat keine Glaubensinhalte und auch keine Wahrheiten vorschreiben oder gar erzwingen. Es wäre ein Unglück, wenn personale Glückserwartungen unmittelbar an den Staat gerichtet würden, die dieser nur um den Preis einer staatlich verordneten Ideologie erfüllen könnte. Aber – und dies muß sehr deutlich unterstrichen werden – unser Staat und unsere Gesellschaft geben durch das Grundgesetz und die dahinterstehenden Grundwerte, auch wenn sie nicht ausdrücklich gesetzlich formuliert sind, Normen, die zu verwirklichen und zu leben wesentliche Grundlage für das Gedeihen unseres Gemeinwesens ist. Die Menschenwürde als oberster Wert in Art. 1 des Grundgesetzes, die Grundrechte der folgenden Artikel sowie die Gebote des Art. 20 des Grundgesetzes stehen nicht zur Disposition des Staates. Sie sind auch ihm „vorgegeben“...

*HK:* Es kommt dann aber darauf an, inwieweit diese Vorgabe als *Aufgabe* wahrgenommen wird...

*Schmidt:* Die Tatsache, daß das Sozialbudget der größte Posten in unserem Haushalt ist, macht z. B. deutlich, wie ernst wir das Sozialstaatsgebot des Artikels 20 nehmen. Durch die genannten Grundrechtsnormen ist allen Personen und Institutionen, die für den Staat handeln, Maßstab und Schranke zugleich gesetzt. Mindestens in diesem Sinn ist der weltanschaulich neutrale Staat keineswegs wertneutral. Die Gebote der Solidarität, der Toleranz, des Friedens (um nur einige wichtige Grundwerte zu nennen) bestehen unabhängig von wirtschaftlichen Schwankungen, unabhängig von Sinnkrisen einiger Personen, Schichten und Institutionen, unabhängig von persönlichem Zukunftspessimismus. Entscheidend ist, daß solche Grundwerte gelebt und immer wieder konkretisiert werden. Dabei sind alle zum Handeln aufgerufen, als Bürger, als Parteien, als Kirche, als Gruppen in dieser Gesellschaft. Vielleicht war es unser Fehler gegenüber der jungen Generation, daß wir diese Maßstäbe oft nicht deutlich genug gemacht haben. Der *res publica* zu dienen sollte überall etwas größer geschrieben werden.

## Dokumentation

# Vermögenspolitik im gegenwärtigen Wachstums- und Verteilungsprozeß

## Eine Stellungnahme des ZdK

*Vermögenspolitische Leitlinien hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgelegt. Der entsprechende Text wurde in einer Pressekonferenz am 29. Mai durch den Vorsitzenden der Kommission II des ZdK („Wirtschaft und Gesellschaft“) und BfA-Präsident, Josef Stingl, zusammen mit Adolf Müller, dem Vorsitzenden der KAB, der Presse vorgestellt. Die Erklärung des Zentralkomitees möchte die vermögenspolitische Debatte nicht nur unter verteilungs-, sondern auch unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten neu in Gang bringen. Wir drucken den Text im Wortlaut ab. Die Hervorhebungen sind von der Redaktion.*

Im Jahre 1972 hat der Beirat für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in der Auseinandersetzung um die Einrichtung zentraler, die ganze Wirtschaft erfassender Fonds zur überbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft Stellung bezogen. Aus ordnungspolitischer Sicht hat er sich damals gegen Pläne ausgesprochen, die das *Privateigentum an Produktionsmitteln* in Industrie, Handel und Gewerbe mehr und mehr in *Kollektiveigentum* um-

wandeln wollten. Er hat sich aber auch besorgt darüber geäußert, daß sich das Eigentum an Produktionsmitteln in der Verfügungsgewalt einer relativ schmalen Schicht konzentriert hat. Wegen der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Produktivvermögens ist er für eine unmittelbare Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft eingetreten. Konkrete Vorschläge zielten darauf ab, über Tarifabschlüsse oder Betriebsvereinbarungen eine neue Art vermögenswirksamer Leistungen einzuführen, bisherige Barrieren abzubauen, die den unmittelbaren Zugang zum Produktivkapital erschweren, und die Arbeitnehmer mehr und mehr am haftenden Eigenkapital der Unternehmen zu beteiligen.

Diese Forderungen wurden im März 1973 von der Vollversammlung des Zentralkomitees aufgegriffen, die sich für ein langfristiges Konzept der *direkten Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer am Produktivkapital bei personaler Verfügbarkeit* einsetzte. Die Zielsetzung war: die wirtschaftliche und soziale Stellung des Arbeitnehmers zu stärken, das Wirtschaftssystem funktionsfähig

zu gestalten und zugleich den Raum für die persönliche Freiheit des Arbeitnehmers auszuweiten.

Inzwischen sind fünf Jahre vergangen, ohne daß staatlicherseits die *Stagnation in der Eigentums- und Vermögenspolitik* überwunden worden ist. Chancen für reale Fortschritte sind ungenutzt geblieben. Die Versuche, die Vermögensbildung breiter Schichten über kollektive Fonds zu fördern, haben sich als undurchführbar und als politisch verfehlt erwiesen. Sie entsprechen weder den Interessen der Arbeitnehmer, noch stärken sie die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung.

Allerdings sind im letzten Jahrzehnt *betriebsbezogene Kapitalbeteiligungsmodelle* auf freiwilliger Basis entwickelt worden. Inzwischen praktizieren über 700 Unternehmen, davon über 600 Unternehmen im mittelständischen Bereich, mit über 800 000 Beschäftigten vielfältige Modelle der Mitarbeiterbeteiligung. Mehr als die Hälfte dieser Initiativen entstand erst nach 1970. Auf diese Weise wurde die damals von Unternehmer- und Gewerkschaftsseite manchmal geäußerte These, die Arbeitnehmer seien in ihrer großen Mehrheit an einer unmittelbaren Beteiligung am Produktivvermögen überhaupt nicht interessiert, widerlegt. So dürfte erwiesen sein, daß eine individuelle Beteiligung am Produktivvermögen von den Arbeitnehmern angenommen wird, ausreichende Erfahrungen zur breiteren Anwendung zur Verfügung stehen und eine Möglichkeit gegeben ist, die von Unternehmerseite immer wieder geforderte Verbesserung der Eigenkapitalstruktur zu erreichen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken bekräftigt seine Auffassung, daß die weitere *Förderung der Eigentums- und Vermögenspolitik ein sozialetisch gebotenes und ordnungspolitisch vorrangiges Ziel der Gesellschaftspolitik ist und bleibt*. Diese Zielsetzung darf sich nicht auf die Förderung der Geldvermögensbildung beschränken, wie sie sich de facto nach dem 624-DM-Gesetz entwickelt hat (Sparbeträge verschiedener Art, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen an den Arbeitgeber und Lebensversicherungen); neben dem Erwerb von Haus- und Grundeigentum muß die direkte und personenbezogene Beteiligung am Produktivkapital Priorität erhalten. Die alte Forderung der christlich-sozialen Bewegung, daß die Arbeitnehmer im wachsenden Maße auch Eigentum an Produktionsmitteln erwerben sollen, hält das Zentralkomitee daher nach wie vor für aktuell. Eine *ausgewogenere Beteiligung an den verschiedenen Formen von Eigentum und Vermögen* ist in unserer Gesellschaft, in der 85% der Erwerbstätigen Arbeitnehmer sind, unverzichtbar. Dieses Ziel ist bei weitem noch nicht erreicht. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß der Anteil der einzelnen Arbeitnehmer an den verschiedenen Formen von Vermögen trotz unverkennbarer Teilerfolge der bisherigen Vermögenspolitik sehr unterschiedlich ist. Der Anteil ist besonders gering bei der Mehrheit der Arbeitnehmerhaushalte mit nur einem Verdiener und mehreren Kindern. Insgesamt steht bei den Arbeitnehmern das Eigentum am Produktivvermögen an letzter Stelle.

Andere gesellschaftspolitische Aufgaben wie die Beseitigung der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, die Sanierung der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Erhaltung der Realeinkommen werden heute im Bewußtsein der Öffentlichkeit als vorrangig zu lösende Probleme angesehen. Das Zentralkomitee ist der Meinung, daß der Förderung der *personenbezogenen Kapitalbeteiligung* im Rahmen dieser wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben eine entscheidende Rolle zukommt. Sie kann dazu beitragen, die Leistungsfä-

higkeit unserer Wirtschaft zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und die zunehmenden Spannungen zwischen den Tarifvertragsparteien abzubauen.

Nach den heute erkennbaren Bedingungen ist eine hohe Beschäftigungslage nur zu erreichen und längerfristig zu sichern, wenn Jahr für Jahr ein stabiles Wachstum erzielt wird. Voraussetzung dazu ist eine Steigerung der Netto-Investitionen. An diesen Investitionen müssen Arbeitnehmer beteiligt werden und sich beteiligen.

Der Produktivitätsspielraum muß in den nächsten Jahren überproportional Investitionen der Unternehmen zur Verfügung stehen. Damit entsteht die Gefahr, daß die *verteilungspolitischen Auseinandersetzungen* härter werden. Die sich daraus ergebende Spannung ist nur zu überwinden, wenn den Arbeitnehmern *als Ausgleich zu den im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum relativ geringeren sofort verfügbaren Lohnerhöhungen eine Beteiligung am Zuwachs des Produktivvermögens angeboten wird*. Dadurch kann der Konflikt zwischen den Wachstumserfordernissen und der Verteilungsgerechtigkeit abgemildert werden, weil die Arbeit durch wachsendes Miteigentum am Produktivkapital eine neue Qualität erhält.

Es geht darum, eine Lösung zu finden, die dem Grundsatz der Freiwilligkeit so weit wie möglich Rechnung trägt. Die Festlegung der Kapitalbeteiligung durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen stellt zwar einen gewissen Zwang dar. Dieser erscheint aber wegen der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung einer solchen Maßnahme gesellschaftspolitisch und sozialetisch vertretbar. Wichtig ist dabei, daß der Arbeitnehmer die *Entscheidung über die Form der investiven Anlage* behält. Er darf nicht gezwungen werden, sein Kapital in unrentable Anlageformen festzulegen. Auch wird das Unternehmen nicht gezwungen, seine Kapitalbasis zugunsten der Arbeitnehmer zu erweitern.

Diese Politik kann auch der besonderen wirtschaftlichen und strukturellen Situation der vielen *kleinen und mittleren Existenzen* Rechnung tragen. Nur wenn die Probleme dieser Gruppen im Rahmen der Vermögenspolitik mitbedacht werden, lassen sich die hier und da vorhandenen Bedenken der kleinen und mittleren Unternehmen und Selbständigen überwinden. Insbesondere bieten sich als flankierende Maßnahmen steuerliche Erleichterungen etwa in Form einer steuerfreien Investitionsrücklage an.

Gegenüber einem solchen *kombinierten Programm der Wachstums- und Vermögenspolitik* wird der Einwand kommen, daß eine Kapitalbeteiligung für die Arbeitnehmer angesichts der geringen Renditen des haftenden Kapitals weniger attraktiv als festverzinsliche Wertpapiere und langfristig angelegte Sparguthaben sind. Bei der Kapitalbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen wird dem Arbeitsplatz-Risiko des Arbeitnehmers noch das Vermögens-Risiko hinzugefügt. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Sie lassen sich aber durch steuerpolitische Korrekturen und durch entsprechende Angebote der Arbeitgeber, wie die freiwilligen Vereinbarungen zeigen (größere Einflußmöglichkeiten und Beteiligungsrechte, Rücklagenbildung und begrenzter Risikoschutz der Kapitalbeteiligung), mindern.

Im übrigen muß beachtet werden, daß die *Alternative* zu diesem Konzept ein verschärfter Verteilungskampf mit Lohnsteigerungen sein dürfte, die inflationistisch wirken, Arbeitsplätze gefährden und alle diejenigen Gruppen treffen werden, die ihrerseits

nicht in der Lage sind, Preissteigerungen durch Einkommenserhöhungen aufzufangen.

Das Zentralkomitee ist sich bewußt, daß die Verwirklichung dieser Leitideen schwierige Einzelprobleme aufwirft, zumal es sich hierbei um ein Programm handelt, das ein tiefgehendes Umdenken bei allen am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten erfordert. Die Kommission „Wirtschaft und Gesellschaft“ des Zentralkomitees hat zur Konkretisierung der dargelegten Leitideen Vorschläge entwickelt, die hiermit vom Zentralkomitee zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Die verteilungs- und vermögenspolitische Auseinandersetzung kann *versachlicht* werden, wenn differenziertere statistische Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Erforderlich ist eine bessere Differenzierung der Statistik der Vermögensbildung und Verteilung. Hierfür sollten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken fordert deshalb den Gesetzgeber auf, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß in Zukunft mit größerer Sicherheit beurteilt werden kann, in welchem Umfang die Arbeitnehmer an den verschiedenen Vermögensarten teilhaben.

Das Zentralkomitee ist der Auffassung, daß dieses Konzept den wiederholt vorgebrachten *Anregungen des Sachverständigenrates* zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht. Es ist sich bewußt, daß Fortschritte in diesem Sinne nur zu erzielen sind, wenn nicht nur die Unternehmen, sondern insbesondere auch die Gewerkschaften entsprechend handeln. Allen verantwortlichen Gruppen ist in den letzten Jahren bewußt geworden, wie schnell sich Lohnerhöhungen auf die Beschäftigungslage auswirken. Das Zentralkomitee ist der Ansicht, daß die vorgeschlagene Koppelung wachstums- und verteilungspolitischer Maßnahmen den Zielsetzungen von Unternehmen und Gewerkschaften entgegenkommt, ohne die Funktionsfähigkeit und Stabilität unserer sozialen Marktwirtschaft zu gefährden. Es appelliert daher an die Politiker, insbesondere aber an die Tarifvertragsparteien, die Vermögenspolitik in diesem Sinne voranzutreiben.

*Zugleich mit der Erklärung des Zentralkomitees wurde ein Vorschlag der Kommission II veröffentlicht, der insbesondere Anregungen für eine stärker an Sachvermögen orientierte Gestaltung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes enthält.*

Die Kommission Wirtschaft und Gesellschaft des Zentralkomitees der deutschen Katholiken geht davon aus, daß nicht nur in der gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation, sondern auch langfristig eine gezielte und umfassende Förderung der personenbezogenen Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen möglich und erforderlich ist.

Unter diesen Gesichtspunkten macht die Kommission den folgenden Vorschlag für die weitere Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer:

1. Die Förderung des *Dritten Vermögensbildungsgesetzes* sollte prinzipiell beibehalten, aber stärker auf die Bildung von Sachvermögen hin ausgerichtet werden. Langfristig sollten die Anlageformen, die die *Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital* ermöglichen, stärker begünstigt werden als Anlageformen, die zur Geldvermögensbildung führen.
2. Zusätzlich zur bisherigen Förderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes sollten Beträge der Kapitalbeteiligung begünstigt werden, die die Unternehmen aufgrund von Vereinbarungen ihren Arbeitnehmern gewähren, wenn sie in *Beteiligungswerten*

angelegt werden. Als Beteiligungswerte kommen für diese Förderung in Frage: Aktien des arbeitgebenden Unternehmens, Aktien anderer Unternehmen, Anteile an Investmentfonds, Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Anteile an Beteiligungsgesellschaften und andere Formen direkter privatwirtschaftlicher Unternehmensbeteiligung.

Zu diesem Zweck ist der Begünstigungsrahmen des Vermögensbildungsgesetzes von jährlich 624 DM auf jährlich 936 DM zu erweitern. Diese Erweiterung bleibt der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung von Kapitalbeteiligungen vorbehalten.

3. Die vorgeschlagene besondere Begünstigung der Kapitalbeteiligung erfordert einen zusätzlichen erheblichen Aufwand der öffentlichen Haushalte. Es wird vorgeschlagen, die Förderung nach dem Sparprämienengesetz entfallen zu lassen. Die dadurch frei werdenden Mittel sollten zur Finanzierung dieser Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Bausparförderung sollte erhalten bleiben, weil sie gesellschaftspolitisch eine besondere Bedeutung hat. Sie erleichtert die Bildung anschaulichen und dauerhaften Sachvermögens in Form des Haus- und Grundeigentums, ist familienpolitisch von besonderem Rang und hat zugleich unmittelbare beschäftigungsfördernde Wirkung.

4. Dem Arbeitgeber sollte *je nach Betriebsgröße* die Möglichkeit gegeben werden, einen Teil der Aufwendungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer von der Steuerschuld (Gewerbsteuer bzw. Körperschaftsteuer) abzusetzen. Das würde kleinen und mittleren Unternehmen die Einführung der Kapitalbeteiligung erleichtern. Ebenso könnte diesen Unternehmen im Rahmen der Investitionsförderung eine steuerfreie Investitionsrücklage zugewilligt werden, deren Auflösung dann steuerunschädlich bliebe, wenn sie wenigstens zur Hälfte zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer verwendet wird.

5. Um das *Vermögensrisiko* der Arbeitnehmer, die am Kapital des arbeitgebenden Betriebes beteiligt sind, in Grenzen zu halten, sollte ein zeitlich und der Höhe nach begrenzter Risikoschutz als Übergangsmaßnahme vorgesehen und steuerlich begünstigt werden.

6. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist es erforderlich, noch bestehende steuerliche Nachteile zu beseitigen, die dem Arbeitnehmer bei der Beteiligung am Eigenkapital eines Unternehmens – im Vergleich mit Geldvermögensanlagen – entstehen.

Nachdem die Doppelbesteuerung des Einkommens aus körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen abgeschafft worden ist, muß auch die *Vermögensbesteuerung* überprüft werden. Modifiziert werden sollte auch das Einkommensteuergesetz (§ 15, Abs. 2). Es muß verhindert werden, daß Arbeitnehmer, die sich an Personengesellschaften beteiligen, steuerrechtlich als Mitunternehmer eingestuft werden und ihr Lohneinkommen ebenfalls der Gewerbebesteuerung unterworfen wird.

Ferner sind das Gewerbesteuergesetz und das Kapitalverkehrsteuergesetz zu überprüfen mit dem Ziel, die steuerlichen Hemmnisse zu beseitigen, die der Eigenkapitalbildung und der breiteren Beteiligung am Produktivkapital noch immer entgegenstehen.

Wenn die Unternehmen und die Tarifvertragsparteien aufgrund der vorgeschlagenen Novellierung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes von dieser neuen Möglichkeit nicht in ausreichendem Maße Gebrauch machen, wird zu überlegen sein, ob man mit einer gesetzlichen Regelung weiterkommt. Diese sollte den Tarifparteien den Vorrang einräumen, Vereinbarungen über Kapitalbeteiligungen zu treffen. Erst *subsidiär* sollten – wenn eine Vereinbarung in angemessener Frist nicht zustande kommt – gesetzliche Normen angewendet werden müssen.